

Themengutachten

Redaktion Petra Birnstengel

Vaterschaftsanfechtung: Voraussetzungen und Verfahrenseinleitung

Stand: 07.03.2014

Inhalt

1	Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Vaterschaftsanfechtung zu stellen?	3
2	Kann das Jugendamt als Beistand das Kind bei einer Anfechtung der Vaterschaft vertreten?	3
3	Wann beginnt die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft?	4
4	Welche Folge hat die Versäumung der Anfechtungsfrist?	4
5	Gibt es eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis?	5
6	Ist eine Anfechtung nach Fristablauf unzulässig oder unbegründet?	5
7	Kann das Anfechtungsrecht des Kindes trotz Fristablauf wieder aufleben?	6
8	Wie kann bei gemeinsamer Sorge von Mutter und Scheinvater die Anfechtung im Namen des Kindes bewirkt bzw abgewehrt werden?	7
9	Ab wann beginnt im Fall der Pflegerbestellung die Frist für die Anfechtung durch das Kind zu laufen?	7
10	Kann durch die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft eine verstrichene Frist erneut in Lauf gesetzt werden?	8
11	Kann der Ergänzungspfleger bei Uneinigkeit gemeinsam sorgeberechtigter Eltern über die Anfechtung einen zulässigen Antrag stellen?	8
12	Kann der nur für die Vertretung des Kindes in einem vom Vater beantragten Anfechtungsverfahren bestellte Ergänzungspfleger einen eigenen Anfechtungsantrag („Widerantrag“) für das Kind stellen?	9
13	Welche Bedeutung hat das Kindeswohl für einen im Namen des Kindes gestellten Antrag?	10
	13.1 Antragsvoraussetzung	10
	13.2 Beurteilungskriterien	11
	Literaturverzeichnis	12

1 Wer ist berechtigt, einen Antrag auf Vaterschaftsanfechtung zu stellen?

Berechtigt, eine Vaterschaft anzufechten, sind (§ 1600 Abs. 1 BGB):

- der Mann, dessen Vaterschaft aufgrund der Ehe mit der Mutter besteht oder der die Vaterschaft anerkannt hat (rechtlicher Vater),
- der Mann, der an Eides statt versichert hat, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben (mutmaßlich biologischer Vater),
- die Mutter und
- das Kind.

Das **Anfechtungsrecht des mutmaßlich biologischen Vaters** setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 2 BGB). Zum Schutz der rechtlich-sozialen Familie ist es mit dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) vereinbar, den mutmaßlichen biologischen Vater von der Vaterschaftsanfechtung auszuschließen, auch wenn dieser vorträgt, vor und in den Monaten nach der Geburt selbst eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut zu haben (BVerfG 04.12.2013, 1 BvR 1154/10 = JAmt 2014, 89). Auch ein über sechs Jahre andauerndes Zusammenleben konnte in der Rechtsprechung einem „nur“ biologischen Vater nicht zu einem Anfechtungsrecht verhelfen (OLG Bremen 22.01.2013, 5 UF 2/12 = JAmt 2013, 210). In diesem Zusammenhang ist auch die ein Anfechtungsrecht des biologischen Vaters ablehnende Entscheidung (OLG Hamburg 26.09.2012, 12 UF 193/11) erwähnenswert, die eine zu schützende rechtlich-soziale Familie in dem Fall bejaht hat, in dem der rechtliche Vater lediglich elf Monate mit dem Kind in dessen zweiten Lebensjahr zusammengelebt hatte, seit seinem Auszug allerdings Besuchskontakte pflegt.

Das **Anfechtungsrecht einer Behörde** (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB) hat des BVerfG für verfassungswidrig erklärt (BVerfG 17.12.2013, 1 BvL 6/10 = JAmt 2014, 88).

2 Kann das Jugendamt als Beistand das Kind bei einer Anfechtung der Vaterschaft vertreten?

Die Anfechtung der Vaterschaft gehört **nicht zu den Aufgaben des Beistands**, wie sich aus § 1712 Abs. 1 BGB ergibt (vgl OLG Nürnberg 20.11.2000, 11 WF 3908/00 = JAmt 2001, 51, zur Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses; Staudinger/Rauscher 2014, § 1712 BGB Rn 18, mit ausführlicher Begründung; BeckOK/Enders 2013, § 1712 BGB Rn 18), unabhängig davon, ob die Vaterschaft auf gesetzlicher Vermutung der Geburt

in einer Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder auf Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) beruht. Es besteht kein Bedürfnis und insbesondere kein öffentliches Interesse daran, dass das Kind seinen „rechtlichen“ Vater verliert und daher wird eine Ausweitung des Aufgabenfelds des Beistands über den Wortlaut des Gesetzes (§ 1712 BGB) hinaus abgelehnt (OLG Nürnberg 20.11.2000, 11 WF 3908/00).

Es ist Sache des Inhabers der elterlichen Sorge, des gesetzlichen Vertreters, für das Kind die Anfechtung der Vaterschaft zu betreiben.

Erst nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung ohne seine Beteiligung ist es wiederum Aufgabe des Beistands, ggf erneut eine **Vaterschaftsfeststellung** gegen den biologischen Erzeuger zu betreiben.

3 Wann beginnt die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft?

Die Vaterschaft ist binnen zwei Jahren gerichtlich anzufechten (§ 1600b Abs. 1 S. 1 BGB). Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte **von den Umständen erfährt, die gegen die bestehende Vaterschaft sprechen** (§ 1600b Abs. 1 S. 2 BGB). Hierfür muss er sichere Kenntnis von den Tatsachen erlangt haben, aus denen sich die nicht ganz fern liegende Möglichkeit einer Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als dem rechtlichen Vater ergibt, was bspw dann der Fall sein kann, wenn der Mann erfährt, dass die Mutter in der Empfängniszeit mit anderen Männern Verkehr hatte (vgl BGH 01.03.2006, XII ZR 210/04 = JAmt 2006, 304; OLG Thüringen 22.01.2010, 2 UF 429/09 = FamRZ 2010, 1822).

Da die Frist nach § 1600b Abs. 1 S. 1 BGB durch „gerichtliche“ Anfechtung zu wahren ist, setzt dies die **Rechtshängigkeit des Anfechtungsantrags** durch Zustellung voraus; allerdings wirkt eine „demnächst“ erfolgende Zustellung nach § 167 ZPO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Antrags zurück (BGH 30.07.2008, XII ZR 18/07 = JAmt 2008, 591; BGH 06.07.1994, XII ZR 136/93 = DAVorm 1995 105; Erman/Hammermann 2011, § 1600b BGB Rn 5).

4 Welche Folge hat die Versäumung der Anfechtungsfrist?

Die Frist dient ua der **Rechtssicherheit**, dem Rechtsfrieden und speziell der Bestandskraft des Kindschaftsstatus (BGH 24.03.1999, XII ZR 190/97 = DAVorm 1999, 414). Die Wahrung dieser Frist ist von Amts wegen zu beachten. Es handelt sich trotz Anwendung der Hemmungsvorschriften der §§ 206, 210 BGB um eine **Ausschlussfrist** (vgl BGH 30.07.2008,

XII ZR 18/07 = JAmt 2008, 591; OLG Hamburg 21.02.1997, 14 U 131/96 = FamRZ 1997, 1171, 1172; OLG Brandenburg 14.06.1999, 9 WF 79/99 = FamRZ 2000, 1031; MüKo/Wellenhofer 2012, § 1600b BGB Rn 3).

Mit ihrer Versäumung **erlischt das Anfechtungsrecht** dieses Anfechtungsberechtigten und zwar auch dann, wenn außergerichtlich bewiesen ist, dass das Kind nicht von diesem Mann abstammt (OLG Hamm 18.10.1994, 29 U 45/94 = NJW-RR 1995, 643; OLG Brandenburg 10.05.2001, 15 UF 95/00 = FamRZ 2001, 1630; Rahm/Künkel/Schwonberg 65. ErgL 2011, Teil I Kap. 9 B Rn 301).

5 Gibt es eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis?

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung ist **nicht möglich** (Staudinger/Rauscher 2011, § 1600b BGB Rn 5; MüKo/Wellenhofer 2012, § 1600b BGB Rn 3). In der einschlägigen Rechtsprechung des BGH zu den Fällen, in denen sich der Anfechtungsberechtigte auf eine unverschuldete Fristversäumnis berufen hat, wurde die Möglichkeit einer derartigen Wiedereinsetzung nicht einmal erörtert (vgl. BGH 07.05.1975, IV ZR 60/74 = NJW 1975, 1465 und BGH 24.09.1981, IX ZR 93/80 = BGHZ 81, 353 = FamRZ 1982, 48).

Der einzig denkbare Ansatzpunkt wäre die Behauptung, eine vor Fristende aufgetretene **Erkrankung** sei ein Fall „höherer Gewalt“, der zur Hemmung des Fristablaufs entsprechend § 1600b Abs. 6 S. 2 iVm § 206 BGB geführt habe. Jedoch kann für die letztgenannte Vorschrift und ihre Vorgängerregelung in § 203 BGB aF als gesicherte höchst-richterliche Auslegung gelten: Schwere Erkrankung ist erst dann ein Grund für die Hemmung der Verjährung, wenn dem Berechtigten infolge seines Zustands die Besorgung seiner Angelegenheiten **schlechthin unmöglich** wird (MüKo/Grothe 2012, § 206 BGB Rn 8).

6 Ist eine Anfechtung nach Fristablauf unzulässig oder unbegründet?

Zur Bedeutung der Frist des § 1600b Abs. 1 und 2 BGB bemerkt *Rauscher*:

„Der Fristablauf ist von Amts wegen zu beachten (Palandt/Brudermüller Rn 2). Erhebt der Anfechtungsberechtigte Anfechtungsklage nach Ablauf der Frist (unbeschadet eines neuen Laufs nach Abs. 3, 4 oder 5), so ist, trotz

Ausgestaltung des Anfechtungsrechts als prozessuales Gestaltungsrecht, diese nicht als unzulässig, sondern **als unbegründet abzuweisen** (BGH LM § 1594 aF BGB Nr. 23); denn das Anfechtungsrecht ist mit Fristablauf erloschen. Dem steht auch nicht entgegen, wenn der Anfechtungsberechtigte im Verfahren durch Vorlage eines Gutachtens nachweist, dass das Kind nicht von ihm abstammen kann, so dass das Gericht sehenden Auges eine den wahren Abstammungsverhältnissen zuwiderlaufende Entscheidung zu fällen hat (OLG Hamm NJW-RR 1995, 643, 644).“ (Staudinger/Rauscher 2011, § 1600b BGB Rn 70)

Eine Anfechtung nach Fristablauf ist folglich als unbegründet abzuweisen. Die Frist dient ua der **Rechtssicherheit**, dem Rechtsfrieden und speziell der Bestandskraft des Kindchaftsstatus (BGH 24.03.1999, XII ZR 190/97 = DAVorm 1999, 414).

7 Kann das Anfechtungsrecht des Kindes trotz Fristablauf wieder aufleben?

Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten (§ 1600b Abs. 3 S. 1 BGB). In diesem Fall beginnt die Anfechtungsfrist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 5 S. 2 BGB). Grundsätzlich kann **auch nach regulärem Fristablauf** das Anfechtungsrecht des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben (§ 1600b Abs. 6 BGB). Hierzu bemerkt *Hahn*:

„Abs. 6 erweitert das Anfechtungsrecht des Kindes, das sich von seinem rechtlichen Vater lösen will, über Abs. 3 hinausgehend auf Fälle, in denen die Folgen der Vaterschaft für es **unzumutbar geworden** sind. Das Anfechtungsrecht des Kindes lebt also wieder auf (krit. Gaul FamRZ 1997, 1441, 1459). Damit wird der Rechtsgedanke des § 1596 aF, aus dem sich Anhaltspunkte zur Ausfüllung der Generalklausel ergeben können, fortgeführt. Danach war bis zum Inkrafttreten des KindRG die Anfechtung unbestimmt möglich, wenn sie wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels des Mannes, einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind (§ 1596 Abs. 1 Nr. 4 aF) oder wegen einer schweren Erbkrankheit des Mannes (§ 1596 Abs. 1 Nr. 5 aF) sittlich gerechtfertigt war. Man wird aber auch in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aF eine Unzumutbarkeit

der entstandenen Situation bejahen können, also insbesondere bei **Scheidung** oder Aufhebung der Ehe und bei **dauerhafter Trennung** der Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgefährten, da mit der Auflösung der sozialen Familie der Grund für das bisherige Absehen von einer Anfechtung – Rücksichtnahme auf den Familienfrieden – entfällt (BT-Drucks. 13/4899, 56; OLG Celle JAmt 2006, 143). Maßstab ist die persönliche Unzumutbarkeit einer Aufrechterhaltung der Vaterschaftszuordnung. Die Anfechtungsfrist von zwei Jahren beginnt mit Kenntnis der Umstände, welche die unzumutbare Situation begründen.“ (BeckOK/Hahn 2013, § 1600b BGB Rn 1)

8 **Wie kann bei gemeinsamer Sorge von Mutter und Scheinvater die Anfechtung im Namen des Kindes bewirkt bzw abgewehrt werden?**

Bei gemeinsamer Sorge können die Eltern das Kind **nur gemeinsam vertreten** (§ 1629 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 BGB), dh, auch einen Anfechtungsantrag nur gemeinsam einreichen bzw das Kind als Beklagten/Antragsgegner nur gemeinsam vertreten.

Der anfechtende (rechtliche) Vater ist jedoch von der Vertretung des Kindes kraft Gesetz ausgeschlossen (§ 181 iVm § 1629 II 1, § 1795 II BGB; BGH 21.03.2012, XII ZB 510/10 = NJW 2012, 1731). Dasselbe gilt natürlich auch, wenn das Kind als Antragsteller auftritt. In einem derartigen Fall wird auch nicht etwa der andere Elternteil als allein zur Vertretung des Kindes befugt angesehen. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung wie zur Geltendmachung von Unterhalt (§ 1629 II 2 BGB) existiert für Vaterschaftsanfechtungsverfahren gerade nicht. Vielmehr ist die Einrichtung einer **Ergänzungspflegschaft** notwendig.

9 **Ab wann beginnt im Fall der Pflegerbestellung die Frist für die Anfechtung durch das Kind zu laufen?**

Bei dem Anfechtungsantrag eines minderjährigen Kindes kommt es für den Beginn der Anfechtungsfrist nicht auf die persönliche Kenntnis des Kindes, sondern auf die **Kenntnis desjenigen gesetzlichen Vertreters** an, der befugt ist, das Kind in dem Anfechtungsrechtsstreit zu vertreten (vgl zB OLG Nürnberg 15.09.1986, 4 W 2716/86 = NJW-RR 1987, 389; OLG Bamberg 19.09.1991, 2 W 6/91 = FamRZ 1992, 220).

Da erst mit dem Auftreten des Pflegers ein Anfechtungsantrag des Kindes zulässig wird, muss bei einem Aktivantrag des Kindes der Fristbeginn nach § 1600b Abs. 1 BGB auf den Zeitpunkt gelegt werden, in welchem der **Pfleger Kenntnis** von den zur Anfechtung

berechtigenden Umständen hatte (Rechtsgedanke des § 166 Abs. 1 BGB, vgl OLG Köln 20.04.2000, 14 UF 275/99 = JAmt 2001, 140; OLG Frankfurt aM 13.09.2001, 1 UF 344/99).

10 Kann durch die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft eine verstrichene Frist erneut in Lauf gesetzt werden?

Wenn bereits zuvor das rechtliche Hindernis der gemeinsamen Sorge entfallen war, weil die Mutter infolge gerichtlicher Übertragung oder aufgrund des Todes des mitsorgeberechtigten Vaters die alleinige Sorge hatte, konnte sie in dem entsprechenden vorangegangenen Zeitraum das Kind auch allein vertreten. Hat sie in dem mit Eintritt der Alleinsorge eröffneten Zweijahreszeitraum gem. § 1600b Abs. 1 und 2 BGB die Anfechtung unterlassen, ist mit Fristablauf auch die **Antragsmöglichkeit für das Kind** – bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit – **entfallen** (vorbehaltlich des § 1600b Abs. 6 BGB; vgl oben Frage 6).

Dies kann – entgegen einer verbreiteten irrigen Annahme – auch **nicht durch nachträgliche Bestellung eines Ergänzungspflegers korrigiert** werden. Abgesehen davon, dass hierfür bereits die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen (vgl § 1909 Abs. 1 BGB), muss der Ergänzungspfleger die verfahrensrechtliche Situation so aufnehmen, wie diese zum Zeitpunkt der Bestellung vorgefunden wird. Eine ggf vor der Bestellung bereits abgelaufene Frist für die Anfechtung wird nicht allein dadurch erneut in Gang gesetzt, dass nunmehr ein Ergänzungspfleger bestellt wird.

11 Kann der Ergänzungspfleger bei Uneinigkeit gemeinsamer sorgeberechtigter Eltern über die Anfechtung einen zulässigen Antrag stellen?

Sind die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern jedenfalls nicht nachweisbar einig über die Anfechtung, bedarf es einer **sorgerechtlichen Klärung**, ob das Jugendamt als Ergänzungspfleger – im Fall eines ihm konkret zugewiesenen Wirkungskreises der Anfechtung der Vaterschaft – diesen Antrag stellen darf. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schließt die Bestellung zum Ergänzungspfleger nicht automatisch die Befugnis zur **Entscheidung über das „Ob“ der Anfechtung** ein, wenn sich die Eltern darüber nicht einig sind.

Hierzu hat der BGH ausweislich der Leitsätze 2 und 3 seines Urteils entschieden:

„2. Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage des minderjährigen Kindes **setzt die Entscheidung des Inhabers der elterlichen Sorge voraus**, dass das Kind

sie erheben soll. Daran fehlt es, solange die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sich nicht einig sind und das Gericht auch nicht auf Antrag des die Anfechtung befürwortenden Elternteils diesem die Entscheidung gemäß § 1628 Abs. 1 Satz 1 BGB übertragen hat.

3. Bestellt das Gericht (hier: der Rechtspfleger) einen Ergänzungspfleger für das Kind mit dem Wirkungskreis der Vertretung in einem Anfechtungsverfahren des Kindes, ist darin bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern regelmäßig **nicht zugleich auch die konkludente Entscheidung** zu sehen, dem anfechtungsunwilligen Elternteil oder gar beiden Eltern insoweit das Sorgerecht zu entziehen und dem Ergänzungspfleger auch die Entscheidung über das „Ob“ der Anfechtung zu übertragen.“ (18.02.2009, XII ZR 156/07 = BGHZ 180, 51 = FamRZ 2009, 861).

Wünscht zB der Vater die Anfechtung und ist die Haltung der Mutter hierzu nicht ersichtlich, da diese auf Schreiben des Jugendamts nicht reagiert, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine einvernehmliche Entscheidung der Eltern über die Erhebung des Anfechtungsantrags im Namen des Kindes vorliegt. Insoweit müsste entweder dem Vater die **Entscheidung nach § 1628 S. 1 BGB übertragen** werden, damit dieser wiederum sein Einverständnis dem Jugendamt als bestelltem Ergänzungspfleger mitteilt. Oder es müsste von vornherein in dieser Hinsicht beiden Elternteilen die sorgerechtliche Befugnis, über das „Ob“ eines Anfechtungsantrags zu entscheiden, entzogen werden.

Zu näheren Einzelheiten wird auf die zitierte BGH-Entscheidung verwiesen.

12 Kann der nur für die Vertretung des Kindes in einem vom Vater beantragten Anfechtungsverfahren bestellte Ergänzungspfleger einen eigenen Anfechtungsantrag („Widerantrag“) für das Kind stellen?

Erkennt beispielsweise der Ergänzungspfleger, dass der Antrag des Vaters verspätet gestellt wurde und deshalb als unbegründet abgewiesen werden wird und sieht gleichwohl ein Interesse des Kindes an rechtlicher Beendigung der Scheinvaterschaft, so besteht für die Stellung eines eigenen Anfechtungsantrags ein Bedürfnis. Eine Befugnis hierzu müsste dem Ergänzungspfleger allerdings **gesondert zugewiesen** werden, damit der eigene Antrag gestellt werden kann. Dieser könnte ggf auch im Wege der „Widerklage“, nach dem Sprachgebrauch des FamFG des „Widerantrags“ (§ 113 Abs. 5 FamFG), bei Gericht anhängig gemacht werden, solange noch der offenbar wegen Ver-

fristung unbegründete Antrag des Vaters nicht zurückgewiesen bzw zurückgenommen worden ist.

Zur **Zulässigkeit des Widerantrags** in dieser Fallkonstellation sei aus einem Beschluss des OLG Brandenburg zitiert, der noch die Vorschriften der ZPO anführt, jedoch in der Substanz nach wie vor Gültigkeit haben sollte:

„Allerdings wird im Anwendungsbereich von § 640c Abs. 1 ZPO zum Teil ein Rechtsschutzbedürfnis für Widerklagen angenommen, deren Streitgegenstand mit demjenigen der Klage identisch ist. So wird ausnahmsweise in Bezug auf die Anfechtung der Vaterschaft nach § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO eine Widerklage auch dann zugelassen, wenn der Widerkläger ebenfalls die Vaterschaft anfecht (OLG Köln, NJW 1972, 1721, 1722; [...]). In einem solchen Fall muss nämlich der Widerkläger vor der Möglichkeit geschützt werden, dass der **Kläger seine Anfechtungsklage zurücknimmt** und infolge Ablaufs der Anfechtungsfrist eine spätere eigenständige Klage des Widerklägers nicht mehr in Betracht kommt. Ebenso muss der auf Anfechtung in Anspruch genommene Beklagte den prozessualen Nachteil ausgleichen können, der ihn dadurch trifft, dass er mangels Klägereigenschaft der Berücksichtigung anfechtungsfeindlicher Tatsachen gem. § 640d ZPO nicht widersprechen könnte (OLG Köln, aaO [...]). (OLG Brandenburg 22.10.2002, 10 UF 145/02 = FamRZ 2004, 471)

Die **Formulierung eines derartigen Antrags** weist – außer seiner Bezeichnung als Widerantrag – keine Besonderheiten auf. Zweckmäßigerweise sollte unter Hinweis auf die vorstehenden Argumente dessen Zulässigkeit dargelegt werden.

13 Welche Bedeutung hat das Kindeswohl für einen im Namen des Kindes gestellten Antrag?

13.1 Antragsvoraussetzung

Die Erhebung der Anfechtungsklage im Namen des Kindes ist nur dann zulässig, wenn sie **dem Wohl des Vertretenen dient** (§ 1600a Abs. 4 BGB). Wegen der erheblichen Rechtsfolgen der Vaterschaftsanfechtung soll hier eine zusätzliche gerichtliche Prüfung stattfinden. Da ohnehin das Familiengericht zuständig ist, kann dieses Gericht die erforderliche Prüfung aus eigener Sachkunde vornehmen. Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren, das bis zur Kindschaftsrechtsreform 1998 vor dem Vormundschaftsgericht notwendig war, wurde entbehrlich.

Die (Kindes-)Wohlprüfung ist nicht tatbestandliche Voraussetzung der Anfechtungsbe-
 rechtigung des gesetzlichen Vertreters, sondern **Antragsvoraussetzung** (OLG Köln
 20.04.2000, 14 UF 275/99 = FamRZ 2001, 245; Staudinger/Rauscher 2011, § 1600a BGB
 Rn 63). Entspricht die Anfechtung nicht dem Wohl des Vertretenen oder bleibt diese
 Frage offen, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen (MüKo/Wellenhofer 2012,
 § 1600a BGB Rn 14 mwN in Fn 35). Das Gericht entscheidet in diesem Fall nicht in der
 Sache, also nicht über die Vaterschaft, sondern trifft lediglich eine Entscheidung über
 die (aktuellen) Auswirkungen eines Anfechtungsverfahrens auf das Wohl des Vertrete-
 nen. Ein erneuter Antrag zu einem späteren Zeitpunkt bleibt möglich.

13.2 Beurteilungskriterien

Zu den Beurteilungsgesichtspunkten führt *Wellenhofer* (MüKo/Wellenhofer 2012, § 1600a
 BGB Rn 15 f) aus (das Zitats verzichtet auf die Wiedergabe der Fußnoten):

„Bei der Prüfung, ob die Anfechtung dem Wohl des Vertretenen ent-
 spricht, erfolgt eine **Abwägung der konkreten Vor- und Nachteile**, die mit
 dem Anfechtungsverfahren für den Vertretenen verbunden sind. Diese
 beziehen sich auf die Auswirkungen der Verfahrensdurchführung selbst,
 die Erfolgsaussichten des Verfahrens, vor allem aber auf die praktischen
 und rechtlichen Vor- und Nachteile der rechtskräftigen Feststellung, dass
 die Vaterschaft besteht oder nicht besteht. Die Darlegungs- und Beweis-
 last trifft den Anfechtenden.

Bei der Anfechtung in Vertretung des Kindes ist davon auszugehen, dass
 im Normalfall ein **natürliches Interesse des Kindes an der Feststellung sei-
 ner wirklichen Abstammung** besteht. Die Feststellung der blutsmäßigen
 Abstammung ist gerade auch im Anschluss an die Thesen des BVerfG zum
 Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung von besonderem Gewicht,
 wenn auch nicht immer ausschlaggebend. Das Kindeswohl kann auch für
 die Beibehaltung der bisherigen sozialen Familie und damit gegen die Klä-
 rung der wirklichen Abstammung sprechen, insbes. wenn fraglich ist, ob
 die Vaterschaft tatsächlich endgültig geklärt werden bzw. keine neue
 rechtlich abgesicherte Vater-Kind-Beziehung begründet werden kann.

Außerdem sind die **Auswirkungen auf den Familienfrieden** und die persö-
 nlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind zu berücksichtigen. Daher
 ist auch zu berücksichtigen, ob die Mutter mit der Anfechtung einverstan-

den ist. Besteht jedoch keine sozial-familiäre Beziehung zum Scheinvater, etwa weil die Ehe der Mutter mit ihm inzwischen aufgelöst ist, und sind somit infolge der Anfechtung keine Nachteile für das Kind zu befürchten, so genießt das grundrechtlich geschützte Interesse an der Klärung der wirklichen Abstammung Vorrang. Das gilt erst recht dann, wenn mit der Klärung der Abstammung **Vorteile, zB Unterhaltsansprüche gegen den wirklichen Vater**, verbunden sind. Von Bedeutung sind somit gerade auch die Aussichten, nach Beseitigung des Vaterschaftstatbestands nach § 1592 Nr. 1 oder 2 einen anderen Mann durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung als Vater feststellen zu können.“

Bevor das Jugendamt als Ergänzungspfleger einen Anfechtungsantrag stellt, sollte es prüfen, ob die für eine Anfechtung sprechenden Gesichtspunkte ausreichend stark im Sinne der Kindeswohldienlichkeit zu gewichten sind. Allein der Hinweis auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung reicht für die Bejahung der Kindeswohldienlichkeit der Anfechtung nicht aus. Weitere Gesichtspunkte sind, dass die **Feststellung des genetischen Vaters** möglich ist und im Übrigen auch eine **soziale Elternschaft mit dem „wirklichen“ Vater** zu erwarten ist.

Demgegenüber sollten **finanzielle Erwägungen** zurücktreten. Diese können im Zweifel als Argument für eine Anfechtung herangezogen werden, wenn sich die materielle Lage des Kindes hierdurch bessert. Jedoch erscheint es verfehlt, eine Alternative aufzustellen: „armer Vater – wohlhabender Scheinvater“ und im Zweifel die Anfechtung deshalb zu unterlassen.

Literaturverzeichnis

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2012). Band 8: Familienrecht II. §§ 1589-1921, SGB VIII, Schwab, D. (Redakteur), 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MÜKo/Bearbeiter).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2012). Band 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, ProstG, AGG, Säcker, F. J. (Redakteur), 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MÜKo/Bearbeiter).

Bamberger, H. G./Roth, H. (Hrsg.). Beck'scher Online-Kommentar BGB, C. H. Beck, München (zit. BeckOK/Bearbeiter).

Erman, W. (Begr.) (2011). BGB. Kommentar in zwei Bänden. Westermann, H.-P./Grunewald, B./Maier-Reimer, G. (Hrsg.), 13. Aufl., Otto Schmidt, Köln (zit. Erman/Bearbeiter).

Rahm, W./Künkel, B. (Hrsg.). Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht. Loseblatt, Otto Schmidt, Köln (zit. Rahm/Künkel/Bearbeiter).

Staudinger, J. v. (Begr.) (2011). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht §§ 1589 - 1600d (Abstammung). Rauscher, T. (Bearb.); Coester, M. (Redakteur), Neubearb. 2011, Sellier-de Gruyter, Berlin (zit. Staudinger/Bearbeiter).

Staudinger, J. v. (Begr.) (2014). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht. §§ 1684-1717 (Elterliche Sorge 3 - Umgangsrecht). Peschel-Gutzeit, L. M. (Hrsg), 15. Aufl., Sellier-de Gruyter, Berlin (zit. Staudinger/Bearbeiter).